

# HINWEISE

1. Bei der Vergabe der Kanalisations- und Erschließungsaufträge und bei der Erteilung der Bauaufträge bzw. der Baugenehmigung, sind die ausführenden Firmen zu verpflichten, auftretende **archäologische Bodenfunde** und Befunde oder Zeugnisse tierischen oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, gemäß dem Gesetz zum und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz-DSchG) vom 11. 03. 1980 (GV NW S. 226), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. 06. 1989 (GV NW S. 366), dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, 51491 Overath unmittelbar zu melden.
2. Für den rechtzeitigen Ausbau des Fernmeldenetzes sowie der Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der Leitungsträger ist es erforderlich, Beginn und Ablauf der Erschließungsarbeiten mindestens 6 Monate vor Baubeginn der Telekom schriftlich anzuzeigen.
3. Erdarbeiten sind mit Vorsicht auszuführen. Sollten **Kampfmittel** gefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Erdarbeiten einzustellen und ist umgehend der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen. Vor Durchführung evtl. erforderlicher größerer Bohrungen (z. B. Pfahlgründungen) sind Probebohrungen (70mm, max. 100mm Durchmesser) zu erstellen, die ggf. mit Kunststoff- oder Nichtmetallrohren zu versehen sind. Diese Probebohrungen sind mit ferromagnetischen Sonden zu überprüfen. Sämtliche Bohrarbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestoßen wird. Im diesem Fall ist umgehend der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.
4. Das Plangebiet liegt in der **Wasserschutzzone III B** der Wassergewinnung Bockum, Wittlaer, Kaiserswerth und Wittlaer-Werth der Stadtwerke Duisburg (Verkündung im Amtsblatt am 24. 12. 1987, rechtskräftig seit dem 01. 01. 1980).
5. Zu diesem **Bebauungsplan** gehören:
  - die Begründung,
  - eine schalltechnische Untersuchung zum Verkehrslärm,
  - eine schalltechnische Untersuchung zur Gewerbeemission,
  - ein landschaftspflegerischer Begleitplan.

# RECHTSGRUNDLAGEN

- 1 Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 08. 1997 (BGBl. S. 2141), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. 12. 1997 (BGBl. S. 2903).
- 2 Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 1990 (BGBl. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. 04. 1993 (BGBl. S. 466).
- 3 Die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90) vom 18. 12. 1990 (BGBl. 1991 S. 58).
- 4 Die Bauordnung Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01. 03. 2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert am 09. 05. 2000 (GV NRW s. 439).